Gewerbliche Baufläche Maasberg

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Bierfeld

ENTWURF

29.06.2023







Gewerbliche Baufläche Maasberg

1m Auftrag:



Gemeinde Nonnweiler Trierer Straße 5 66620 Nonnweiler

IMPRESSUM

Stand: 29.06.2023; Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

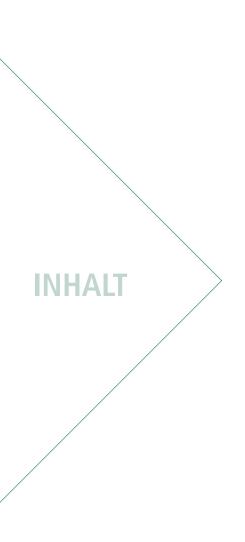
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 Fax 0 68 25 - 4 04 10 79 www.kernplan.de · info@kernplan.de





Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	18

Anhang:

Bisherige Fledermaus-Erfassung mit Ultraschall-Detektoren und Netzfängen

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Ein gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierter und an den heutigen Standort gebundener Gewerbebetrieb hat gegenüber der Gemeinde Nonnweiler dringenden Bedarf zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen geäußert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 66,7 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt einen ca. 30 ha großen Teilbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche sowie einen ca. 36,7 ha großen Teilbereich als Fläche für Wald dar. Nachrichtlich ist die Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler teilgeändert. Erst durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kann die Privilegierung nach § 35 BauGB Anwendung finden.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Zudem werden Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem Siedlungskörper von Bierfeld dargestellt.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Ein 27,8 ha großer Teilbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler".

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher widerspricht die geplante gewerbliche Nutzung, die mit der Überbauung oder zumindest Überprägung von aktuellen Waldflächen verbunden ist, grundsätzlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen werden Waldflächen umgewandelt. Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Ebenso ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren der ökologische Ausgleich zu erbringen.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Siedlungskörpers des Ortsteils Bierfeld auf dem Maasberg in einem Waldgebiet.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird in allen Richtungen von Waldflächen begrenzt:

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind den nachstehenden Abbildungen und Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich aktuell zweigeteilt dar. Der zentrale und südöstliche Bereich werden bereits durch den erweiterungswilligen Gewerbebetrieb genutzt. Bei den südlichen, südwestlichen, westlichen und nördlichen Randbereich handelt es sich um Waldflächen. Im Übrigen befinden sich sonstige Grün- und Freiflächen im Plangebiet. Im Norden, Osten, Süden und Westen schließen jeweils Waldflächen an das Plangebiet an.

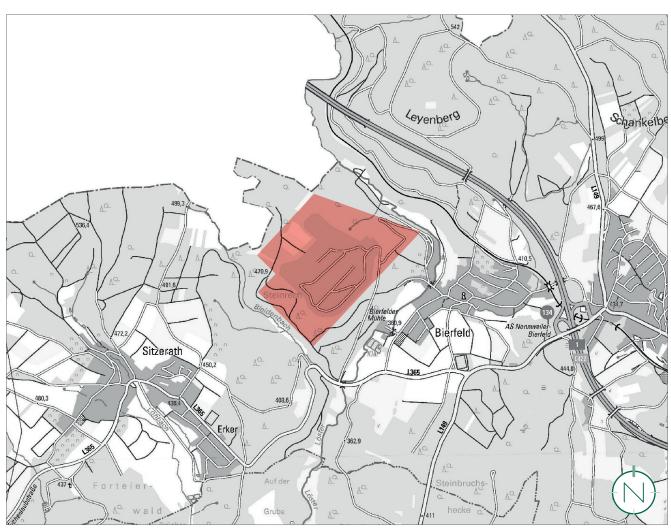
Zielsetzung der Gemeinde Nonnweiler

Die Gemeinde Nonnweiler beabsichtigt mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes planerisch vorzubereiten.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Die Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- es ist die standortgebundene Erweiterung eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes geplant,
- der zentrale und südöstliche Bereich des Plangebietes ist bereits durch seine langjährige gewerbliche Nutzung vorgeprägt und etabliert,
- das Plangebiet verfügt durch den bestehenden Gewerbebetrieb bereits über eine geeignete Ver- und Entsorgungsinfrastruktur,



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

- das Plangebiet verfügt über eine bestehende Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- ein großer Teil des Plangebietes (ca. 30 ha) ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung des Vorhabens, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll wäre. Im vorliegen Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur bestehenden Anlage erforderlich, um das städtebauliche Konzept zu verwirklichen. Da das geplante Projekt genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich folglich keine Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung von Optionen.

Auch kleinräumig ergeben sich keine besser geeignete Flächenzuschnitte.

Eine Erweiterung nach Süden und Osten in Richtung Ortslage ist zu Vermeidung von Immissionsschutzkonflikten ausgeschlossen.

Die Erweiterung nach Norden, Osten und Westen ist immer mit einer Waldinanspruchnahme verbunden, so dass sich auch hier keine Vorzugsvariante ergibt.

Die Dimensionierung der Fläche wurde dabei so vorgenommen, dass an die bestehenden Betriebswege angeknüpft werden kann und die Anordnung sich an optimierten Betriebsabläufen orientiert.

Umwelthericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.).



Luftbild mit Plangebiet; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung ur	nd Umwelt)
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nonnweiler
Vorranggebiete	 nicht direkt betroffen nordöstlich grenzt in kurzer Entfernung ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz an das Plangebiet an
zu beachtende Ziele und Grundsätze	 (Z 17) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale: erfüllt (G 27) Mittel- und Grundzentren sollen u.a. als Wirtschaftsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden: erfüllt das gesamte Plangebiet ist größtenteils als nachrichtlich übernommene Waldfläche (mit Ausnahme einzelner Bestandsgebäude, Wege, Stellplatzflächen und Freiflächen) dargestellt keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	 Das LAPRO stellt den Planungsbereich größtenteils als Waldfläche mit folgenden Funktionszuweisungen und Entwicklungszielen dar: Sicherung (historisch) alter Waldstandorte Vorschlag für die Ausweisung von Erosionsschutzwald Randbereiche liegen innerhalb eines geschützten unzerschnittenen Raums gem. § 6 Abs. 1 SNG Wälder im Nordsaarland entwickeln
Übergeordnete naturschutzrechtliche	Belange
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	 das nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiet "LSG Löstertal" (L 6407-305) beginnt rd. 300 m südlich der Grenze der Erweiterungsfläche; weitere Gebiete im Umfeld sind "Wiesen bei Wadrill und Sitzerath" (L 6307-301) rd. 1 km westlich, "Dollberg und Eisener Wald" (6308-301) rd. 2,2 km östlich, LSG "Westlich Otzenhausen" (L 6307-302) rd. 2,5 km südöstlich und LSG "Prims" (L 6507-301) ca. 2,5 km südöstlich; direkte Wirkungen in die Gebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden, Effekte auf den Erhaltungszustand der gemeldeten agilen Arten, resp. ob deren Habitate essentiell betroffen sind, wird im weiteren Verfahren abgeprüft
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück (damit sind keine Restriktionen für das Vorhaben verbunden)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	Teile der bestehenden Betriebs- und der geplanten Erweiterungsfläche liegen innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 02.01.01 "LSGe im Landkreis St. Wendel – in der Gemeinde Nonnweiler" (VO v. 12. August 1976, Abl. d.S. 1976, Nr. 41, S. 905ff.) Aus wird answertebt den Geltungsbarrich aus dem Lendschaftsschutzgebiete surge.
rvaturparks, biospiraremeservate	 es wird angestrebt, den Geltungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet auszu- gliedern, hierzu werden im Rahmen der Teiländerung des FNP die Beurteilungsgrund- lagen zusammengestellt
	 die Ausgliederungsfläche beträgt 27,8 ha, hiervon befinden sich 4,2 ha innerhalb des gesicherten Betriebsgeländes des bestehenden Gewerbebetriebes; außerhalb besteht die Fläche überwiegend aus Wald, hierbei nehmen wertgebende Eichenwälder ca. 17 ha der Ausgliederungsfläche ein
	• für die Möglichkeit einer Ausgliederung spricht, dass das LSG in der Neuordnungs- kulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) nicht mehr aufgeführt ist; das hohe (nationale) Interesse an der Betriebserweiterung ist im Zuge des Ausgliede- rungsantrages zu würdigen
	• weitere Schutzgebiete bzwobjekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	• Randbereiche liegen innerhalb eines geschützten unzerschnittenen Raums gem. § 6 Abs. 1 SNG
Informelle Fachplanungen	• auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) be- stehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes rele- vanten Arten innerhalb des Planbereiches
	• gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) sind in einem Umkreis von weniger als 1 km um den Planungsstandort der Große Feuerfalter (Lycaena dispar) und der Biber im Bereich der Prims registriert; für beide Arten stellt weder der Betriebsstandort noch der Erweiterungsbereich ein geeignetes Habitat dar
	• das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) beinhaltet innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich unter den im Sinne des besonderen Artenschutz relevanten Arten keine Funddaten; Wiesenpieper und Braunkehlchen als wertgebende Wiesenbrüter wurden 1990 noch in den Feuchtwiesen südlich Sitzerath nachgewiesen; aktuelle Nachweise sind hier nicht bekannt
	• die im Umfeld erfassten ABSP-Flächen befinden sich alle außerhalb der geplanten Betriebserweiterung (ABSP-Flächen 6307-0009 bis 6307-0013)
	• keine im GeoPortal als FFH-Lebensraum oder als n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche betroffen; entsprechende Flächen entlang der Löster und des Bleidenbaches im näheren Umfeld der Maßnahme
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Bei der Realisierung des Planvorhabens sind Gehölzstrukturen betroffen. Der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Umweltzustand/-merkmale	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:
und Pflanzen	• der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst einen bestehenden Betriebsstandort und den geplanten bis zu 220 m breiten südwestlich bis nordöstlich angrenzenden Erweiterungsbereich
	• letzterer besteht überwiegend aus Wald, daneben aus zwei nicht mit Wald bestockten Freiflächen
	 bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um ehemals als Niederwald ge- nutzte, im Zuge der forstlichen Bearbeitung mittlerweile in Hochwald umgewandelte, mehr oder minder lichte, einschichtige Eichenwälder; die Traubeneiche ist bestands- bildend und absolut dominant, andere Baumarten treten lediglich als Einzelexempla- re auf
	• gem. dem Forsteinrichtungswerk (FORSTagentur Joachim Schneider, 2013) sind die Eichen ca. 70-85 Jahre alt und somit der Altersklasse IV bis V zuzuordnen
	 es handelt sich also nicht um klassische standortypische Buchenwälder, sondern Bestände mit nutzungsbedingter Dominanzverschiebung; inwieweit hier eine Einstufung als FFH-Lebensraum erfolgen muss oder kann, ist anhand der derzeit gültigen WBK-Kartieranleitung (Stand 2020) in Verbindung mit den aktuellen Erfassungsbögen zu entscheiden; im GeoPortal sind die Bestände nicht als FFH-Lebensraum erfasst; gem. der Kartieranleitung werden die FFH-Waldtypen außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse auf zonalen Waldstandorten lediglich kursorisch erfasst; ob das Gebiet bislang noch nicht bearbeitet wurde oder ob die anhand der Forsteinrichtung abgeleiteten Daten eine entsprechende Vorabeinstufung als Potenzialfläche ausschließen (Eiche bestandsbildend?), ist unklar

Kriterium Beschreibung

- in Bezug auf die Krautschicht sind die Eichenbestände in drei Bereiche zu unterteilen; einmal weitgehend vegetationsfreie Abschnitte (die für den FFH-LRT 9110 namensgebende Kennart Luzula luzuloides ist in wenigen Einzelexemplaren vorhanden) mit lückiger Fichten- und Buchenverjüngung, dann vollständig mit Holcus mollis vergraste Flächen und Bereiche, in denen geschlossene Adlerfarnbestände verbreitet sind; zumindest für die beiden erstgenannten Ausprägungen ist eine Einstufung als FFH-LRT 9110 (dann im Erhaltungszustand C) diskutabel
- bei den übrigen Forstflächen handelt es sich um eingestreute Nadelholzreinbestände oder um Mischbestände, die voraussichtlich nicht als FFH-LRT einzustufen sind
- in den Offenlandbereichen findet keine reguläre Grünlandbewirtschaftung statt, vielmehr werden diese offenbar durch den Jagdpächter in regelmäßigen Abständen freigehalten, die grasdominierten Bereiche beinhalten nicht das vollständige lebensraumtypische Arteninventar der FFH-Offenland-Lebensraumtypen, weite Bereiche sind als flächige und dichte Adlerfarnfluren entwickelt
- eine genauere floristische Erfassung und LRT-Einstufung wird im weiteren Verfahren vorgelegt
- innerhalb des Betriebsgelände sind bis auf den Ersatzneubau eines Gebäudes keine weiteren baulichen Maßnahmen vorgesehen; aus Sicherheitsgründen sind die bestehenden Gebäude mit Ausnahme des Verwaltungstraktes von Gehölzbeständen und/oder Erdwällen umgeben; aufgrund der Flächengröße der einzelnen Gehölzbestände sind diese als Wald i.S.d. LWaldG zu klassifizieren
- das Betriebsgelände ist mit einem Zaun gesichert, der beiderseits von einem unbewachsenen und geschotterten Schutzstreifen für das Wachpersonal flankiert wird
- auf dem Betriebsgelände und südlich davon sind zwischenzeitlich alle Fichtenbestände aufgrund einer Borkenkäferkalamität eingeschlagen
- Angaben zum faunistischen Untersuchungsprogramm und zu den ersten Ergebnissen werden weiter unten gegeben



Kriterium

Beschreibung





von l.o. nach r.u.: weitgehend krautloser Bereich des Eichenwaldes; mit Holcus mollis vergraster Abschnitt; mit Adlerfarnherden bewachsener Teilbereich; eingeschlagener Fichtenforst südlich des Betriebsgeländes; Sicherheitszaun mit Schutzstreifen; Adlerfarnherden im Bereich der Freifläche nördlich des Betriebsgeländes; vergraster Bereich; Wildschweinschäden im Bereich von Kirrungen

Schutzgut Boden:

- innerhalb des Betriebsgeländes sind die Böden überbaut, versiegelt und umgelagert, lediglich die Gehölze außerhalb der Dämme und Böschungen stocken vermutlich auf weitgehend unbeeinträchtigten Böden
- im geplanten Erweiterungsbereich bestehen noch die natürlichen Horizontfolgen von Waldböden
- die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 28 (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon), 31 (Braunerde und Podsolige Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Schutt oder schuttreicher Taunusquarzit-, Gedinne-Schiefer- oder Phyllitverwitterung über Anstehendem) und in den äußere Randbereichen die Einheit 30 (Ranker und Braunerde, teils podsolig, aus Hauptlage über Basislage aus Quarzitschutt) aus; lediglich der südlich Teil der Betriebsfläche ist als Siedlungsbereich ausgegliedert
- in der Karte der Versickerungseignung der Böden wird der BÜK-Einheit 31 eine bedingte und den Einheiten 28 und 30 eine fehlende Versickerungseignung zugewiesen
- die Feldkapazität reicht von mittel (Einheit 28) bis gering (Einheiten 30 und 31)

Schutzgut Wasser:

- ein Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände ist die einzige offene Wasserfläche im Plangebiet
- im nordwestlichen Erweiterungsbereich befindet sich die Quellmulde des Maasbergbaches, der innerhalb des Geltungsbereiches jedoch nicht als Gewässer, sondern lediglich als stellenweise grundfeuchte Geländemulde angelegt ist
- aufgrund der Lage auf dem Maasberg ist mit insgesamt hohen Grundwasserflurabständen zu rechnen

Schutzgut Klima/Luft:

- im LAPRO dargestellte zu berücksichtigende Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftleitbahnen sind nicht betroffen
- Waldflächen sind zwar ebenfalls nächtliche Kaltluftproduzenten, im Gegensatz zum Freiland kühlen sich die Luftmassen aufgrund der ausgleichenden Wirkung des Waldes jedoch weniger stark ab
- eine hohe klimaökologische Bedeutung ist der Planungsfläche daher, auch aufgrund fehlender Wirkräume, nicht zuzuweisen

Schutzgut Landschaftsbild:

- der Planungsraum befindet sich auf dem Maasberg an der vorderen Flanke des zur Hochwald-Vorstufe abfallenden Schwarzwälder Hochwaldrückens
- außerhalb der Landesgrenze kulminiert er im 540 m hohen Gipfel des Klitzkopfes
- damit ist der Standort aus südlicher Richtung grundsätzlich einsehbar

Kriterium Beschreibung aufgrund der abschirmende Wirkung der umgebenden Waldflächen und der Eingrünung der Produktionsgebäude bestehen zur Ortslage Bierfeld allerdings nur begrenzte Sichtverbindungen, und nur zu dem exponierten mehrstöckigen Verwaltungsgebäude Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor die geplante Erweiterungsfläche wird bis auf zwei vom Jagdpächter genutzte Freifläche von Wald eingenommen (Privatwaldflächen) die Bestände sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebsgeländes erfüllen mehrere Schutzfunktionen, z.B. als Immissionsschutzwald oder als Sichtschutz; die randlichen Bereiche der Erweiterungsfläche sind im LAPRO als Erosionsschutzwald dargestellt; in der Gesamtschau darf daher durchaus von einem höheren Waldfunktionserfüllungsgrad ausgegangen werden; die Bedeutung als Biotop- und Habitatfläche wird im weiteren Planungsverlauf geklärt werden die in Anspruch genommenen Bestände sind als historische Waldstandorte Teil der geschlossenen Waldgebietskulisse im Nordsaarland (LAPRO) Schutzgut Mensch: aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfes des Betriebes ist die Erweiterungsfläche

Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:

nicht durch Wanderwege erschlossen

• es ist vorgesehen, die Eingriffserheblichkeit bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur Teiländerung des FNP in einer möglichst hohen Detailschärfe abzubilden, um unüberwindbaren Konflikte im späteren Genehmigungsverfahren zu vermeiden

am Standort besteht durch den Produktionsbetrieb bereits eine moderate Lärmbelastung, die Planung sieht eine gleichgerichtete Erweiterung des Betriebes vor aufgrund der Lage im Außenbereich sind keine Wohngebiete unmittelbar betroffen

- ungeachtet der noch zu klärenden Ausprägung als FFH-LRT 9110 sind die betroffenen Eichenbestände als Biotope mit hoher Wertzahl einzustufen, denen gleichzeitig eine hohe funktionale Bedeutung zuzuweisen ist
- von einem erheblichen Ausgleichsbedarf gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist daher zunächst auszugehen, sie wird im Rahmen der Teiländerung des FNP abgeschätzt und auf der Grundlage der konkreten Planung im späteren Genehmigungsverfahren (bau- oder immissionsschutzrechtlich) gem. Leitfaden Eingriffsbewertung bilanziert
- Biotope mit geringerer ökologischer Bedeutung sind die größtenteils bereits eingeschlagenen Fichtenbestände, die weitgehend mit Adlerfarnfluren bewachsenen Freiflächen und die Gebäude und Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes, wobei die z.T. größeren Waldreste je nach Ausprägung und Alter zu beurteilen sind; sie reichen von Pioniergehölzen in Stangenholzstärke bis zu Altbeständen
- alle Gehölzbestände innerhalb des Betriebsgeländes werden voraussichtlich erhalten bleiben; darüber hinaus darf von einer gleichförmigen Anordnung, d.h. isolierte freistehende Einzelgebäude, im geplanten Erweiterungsbereich ausgegangen werden, wobei kleinere Waldflächen als Sicht und Emissionsschutz erhalten oder neu begründet werden sollen
- Aussagen zum faunistischen Potenzial der Planungsfläche, dem Untersuchungsprogramm, den ersten Ergebnissen der bereits durchgeführten Untersuchungen und den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten werden weiter unten gegeben

Kriterium Beschreibung Schutzgut Boden: zur Abschätzung der Eingriffserheblichkeit in Bezug auf Böden liegt noch kein Entwurf der baulichen Erschließung vor für die Erweiterungsflächen ist jedoch eine vergleichbare bauliche Struktur wie im bestehenden Betriebsgelände vorgesehen, d.h. isolierte bauliche Anlagen mit randlicher Gehölzeingrünung und Wällen; im Bereich der südwestlichen und nordöstlichen Erweiterung werden Gebäude vermutlich auch erdüberdeckt in den Hang hineingebaut werden es ist daher mit erheblichen Massenbewegungen zu rechnen, dies gilt aufgrund der Anlage von Wällen auch für den nur gering geneigten nordwestlichen Erweiterungsnicht beanspruchte und ggfs. zu erhaltende und in das Anlagenkonzept zu integrierende Waldreste werden nicht beansprucht betroffen sind auf jeden Fall natürliche Waldböden hoher Maturität (historischer Waldstandort) eine funktionale Kompensation (qqfs. gekoppelt mit externer Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung) ist daher auch aus der Sicht der Böden und ihrer Funktion im Naturhaushalt erforderlich Schutzgut Wasser: auf der Planungsfläche befinden sich mit Ausnahme des Regenrückhaltebeckens (auf dem Betriebsgelände) keine Oberflächengewässer in der Quellmulde des Maasbergbaches im nordwestlichen Erweiterungsbereich sollte die grundfeuchte Tiefenzone von einer Bebauung freigehalten werden Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz sind während der Bauphase angezeigt aufgrund der zu erwartenden hohen Grundwasserflurabstände wird Grundwasser bei den Baumaßnahmen voraussichtlich nicht offengelegt Schutzgut Klima/Luft: kleinklimatische Wirkungen durch Überbauung/Versiegelung sind zu erwarten, wobei diese Wirkung durch die geplante Teilüberdeckung und die vorgesehenen Schutzgehölze abgemildert wird aufgrund der Lage im Außenbereich außerhalb ausgewiesener zu berücksichtigender Kaltluftentstehungsgebiete und des großen Abstandes zu potenziellen Wirk- bzw. Bedarfsräumen sind erhebliche Wirkungen nicht zu erwarten es entstehen zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen, die ebenso wie mögliche Störfälle erst im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu beurteilen sind aufgrund des Abstands der nächstgelegenen Wohngebiete ist bei einer der gleichgerichteten Betriebserweiterung zunächst nicht mit einer wesentlichen Steigerung der Lärmimmissionen rechnen Schutzgut Landschaftsbild: die Planungsfläche liegt in schwach bis stark geneigter Hanglage südlich des 540 m hohen Klitzkopfes am Rand des zur Hochwald-Vorstufe abfallenden Schwarzwälder Hochwaldrückens im weitere Planungsverlauf erfolgt eine genauere Prüfung der Sichtachsen, wobei wegen der bestehenden sichtverstellenden Waldflächen die geplanten Erweiterungsbereiche nicht weithin einsehbar sein dürften

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- durch das Vorhaben entfallen Privatwaldflächen

umschlossen und damit optisch abgeschirmt werden

hinzu kommt, dass die geplanten Einzelgebäude aus sicherheitstechnischen und immissionsschutzrechtlichen Gründen mit Gehölzen oder gehölzbestandenen Wällen

Kriterium Beschreibung die vorgesehene Betriebserweiterung erfordert daher eine Umwandlungsgenehmigung der oberen Forstbehörde (MUKMAV); im Rahmen der Teiländerung des FNP ist über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu befinden; der Umfang des erforderlichen Funktionalausgleichs kann dann im Rahmen des Bauantrags bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der dann vorliegenden Detailplanung erfolgen bei der Entscheidung hierüber sind die genannten Waldfunktionen bzw. deren Verlust zu beurteilen und gegenüber den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit abzuwägen; insbesondere dem letztgenannten Belang dürfte bei der Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen sein, die Entscheidung hierüber trifft letztlich jedoch die Forstbehörde in Bezug auf den zu erwartenden Funktionsverlust darf aus hiesiger Sicht angeführt werden, dass durch eine dem Betriebsstandort vergleichbare Erschließung bei partiellem Erhalt von Teilflächen bzw. durch die Integration der geplanten Gebäude in die bestehende Waldkulisse zumindest die Schutzfunktion der optischen Abschirmung (Landschaftsbild) und des Immissionsschutzes weitgehend erhalten werden kann gleichzeitig ist wegen der erforderlichen Schutz-/ Sicherheitsabstände die funktionale Bedeutung als Erholungswald zu relativieren die Belange des Naturhaushaltes und insbesondere die der Habitatfunktion können erst nach Abschluss des Untersuchungsprogrammes im weiteren Verfahren final gewürdigt werden, wobei aufgrund der Bestandsstruktur zumindest für die Eichenwälder eine durchaus hohe Bedeutung angenommen werden kann daneben bestehen jedoch auch Ausgleichs- und Verbesserungspotenziale in den nicht beanspruchten Privatwaldflächen, z.B. durch die im LAPRO vorgeschlagene Überführung von Nadelholzflächen in standortangepasste Bestände der Umfang der erforderlichen Waldumwandlung richtet sich nach der Anzahl und Lage der geplanten Gebäude und dem möglichen Erhalt von Restwaldflächen, es wird jedoch voraussichtlich eine Fläche in der Größenordnung von über 10 ha gerodet bzw. in eine andere Nutzungsart überführt werden; damit bestünde gem. UVPG, Anl. 1 Nr. 17.2 UVP-Pflicht; zu klären wäre, inwieweit die Umweltprüfung gem. Anlage 1 BauGB die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Kriterien abarbeitet oder ob die Waldthematik im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren (hier gleichzeitig UVP-Pflicht des Vorhabens gem. UVPG, Anl. 10.1!) geprüft wird neben dem Waldverlust entfällt als weiteres Sachgut eine bislang bejagbare Fläche des Jagdpächters Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt Schutzgut Mensch:

- aufgrund der Sicherheitserfordernisse des bestehenden Betriebes ist die n\u00e4here Umgebung nicht durch ausgewiesenen Wanderwege erschlossen
- der erweiterungswillige, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Betrieb fällt unter die SEVESO III-Richtlinie und erfordert im nachgeschalteten BImSchG-Genehmigungsverfahren detaillierte Angaben zur Gefahrenabwehr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- zudem sind auch die Lärmwirkungen der Betriebserweiterung zu prüfen
- die geplanten Erweiterungen befinden sich in relativ großer Entfernung zur Ortslage Bierfeld (ca. 400-500 m) und zu störempfindlichen Nutzungen (Wohnen)
- bisher aufgetretene Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt

Kriterium

Beschreibung

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.

<u>Untersuchungsprogramm:</u>

- im Vorfeld der Planung wurde anhand einer ersten Habitatpotenzialanalyse in Abstimmung mit dem LUA nachfolgendes Untersuchungsprogramm festgelegt:
- Biotopstruktur- und Vegetationserfassung, LRT-Qualifizierung (Wald 9110/9130, evtl. 6510 Offenlandbereich)
- Revierkartierung Brutvögel nach den üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005, BMVI 2014), inkl. Horsterfassung
- Xylobionte, Schwerpunkt Hirschkäfer: gezielte Nachsuche an alten Stubben, inkl.
 Lockmittel und Bodensiebung auf Karkassen
- Transekterfassung Tagfalter (v.a. Waldrand)
- Amphibien (im Löschteich Betriebsgelände)
- Reptilien (v.a. Zauneidechse): Transektbegehungen, Expositionsplatten (künstliche Verstecke)
- Fledermäuse: Erfassung mittels stationärer Ultraschall-Detektoren (BatCorder und BatLogger-Geräte) und je nach Aktivitätsspektren auch Netzfänge, ggfs. mit Telemetrie zur Auffindung von Quartieren (aufgrund der gutachterlichen Einschätzung der Präsenz leise rufender Arten wurden die Netzfänge zwischenzeitlich obligatorisch in das Untersuchungsprogramm aufgenommen)

Avifauna:

- Habitatpotenzial: Erwartungsarten sind neben den häufigen Wald- und Halboffenlandarten (Erweiterungsbereich) sowie Siedlungsarten (Betriebsgelände) u.a. Gimpel, Kernbeißer, Haubenmeise, Weidenmeise, Waldbaumläufer, Star, Nachtigall, Misteldrossel, Sperber, Habicht, Elster, Hohltaube; potenziell möglich sind Wacholderdrossel, Baumpieper, Waldkauz, Waldohreule und Grauschnäpper
- bisher erfasste Arten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe (Überflug), Mäusebussard (Luftraum) Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzstorch (Überflug), Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stockente, Sumpfmeise, Tannenmeise, Turmfalke, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp

Fledermäuse:

- Habitatpotenzial: neben den akustisch gut erfassbaren Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) ist aufgrund der Struktur als lichter Eichenwald auch mit den leise rufenden Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Brandts Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus zu rechnen
- bisher erfasste Arten (1. Runde Horchboxen: s. Tabelle im Anhang, erster Netzfang: 1x Braunes Langohr - Weibchen, 1x Bechsteinfledermaus — entflogen, kleiner Abendsegler - männlich)

sonstige Säugetiere:

- Habitatpotenzial: Wildkatze (Streifrevier, kein Reproduktionsstandort, da Versteckmöglichkeiten fehlen)
- bisher erfasste Arten: -

Amphibien:

- Habitatpotenzial: Laichmöglichkeiten im RRB (Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch; Wanderkorridor (bekannte Erdkrötenwanderungen über das Betriebsgelände)
- bisher erfasste Arten: -

Kriterium	Beschreibung
	Reptilien:
	 Habitatpotenzial: Erwartungsart ist die Zauneidechse im saumreichen und niedrig- wüchsigen Offenbereich nördlich des Betriebsgeländes sowie die Waldeidechse; die Mauereidechse ist in Anbetracht fehlender Ausbreitungskorridore sehr unwahrscheinlich
	• bisher erfasste Arten: Schlingnatter (Natternhemd), Blindschleiche (unter Holzbal- ken); Barrenringelnatter (Werksgelände RRB, Hinweis von Mitarbeitern)
	Tagfalter/tagaktive Nachtfalter:
	 Habitatpotenzial: als FFH-Anhänge II/IV-Arten sind Nachtkerzenschwärmer (Epilobium angustifolium auf Schlagfluren) und die Spanische Flagge möglich; für die weiteren Arten fehlen die Habitatstrukturen und artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis für Maculinea nausithous, Thymus pulegioides und Origanum vulgare für Maculinea arion), auch Lycaena dispar ist sowohl auf dem Betriebsgelände als auch im walddominierten Erweiterungsbereich auszuschließen
	 bisher erfasste Arten: Braunkolbiger und Schwarzkolbiger Dickkopffalter, Kleiner (Wander)-, Großer-, und Brombeer-Perlmutterfalter, Distelfalter, Gewöhnliches Wiesenvögelein, Großes Ochsenauge, Kleiner u. Großer Kohlweißling, Großer Schillerfalter, Schachbrett, Sechsfleck-Widderchen
	xylobionte Käfer:
	• mit dem Hirschkäfer war zu rechnen, bisher wurde eine halbe Karkasse (Kopfteil Männchen) gefunden
Umwelthaftung	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	ob die Waldfläche (Eichenwald) als FFH-LRT 9110 einzustufen ist und insofern ein Diversitätsschaden möglich und demzufolge eine Kohärenzprüfung erforderlich ist, muss im weiteren Verfahren abgeklärt werden, die grünlandartig genutzten Freiflächen sind nicht als FFH-LRT 6510 zu klassifizieren
	• im Hinblick auf die den Planungsraum frequentierenden n. § 19 Abs. 2 BNatSchG relevanten Tierarten und deren Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt eine Überprüfung anhand der Untersuchungsergebnisse

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan geändert werden.

Art der baulichen Nutzung

Fläche für Wald

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan einen ca. 36,7 ha großen Teilbereich als "Fläche für Wald" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Gewerbliche Baufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan bereits eine ca. 30 ha große Teilfläche als "Gewerbliche Baufläche" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Künftig wird der ca. 66,7 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gänzlich als "Gewerbliche Baufläche" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

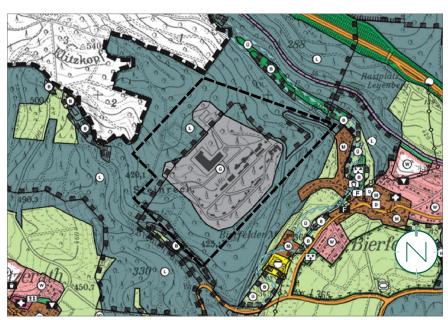
Damit wird die nach Süden, Westen und Osten gerichtete Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes vorbereitet.

Umgrenzung der Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Künftig stellt der Flächennutzungsplan entlang der südöstlichen, östlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze eine "Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" dar.

Damit wird die Umsetzung von ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen oder sonstiger Schutzmaßnahmen (SEVESO)





Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

zum Schutz der Ortslage von Bierfeld planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; hier: Landschaftsschutzgebiet "L 02.01.01"

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Parallel zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird die Ausgliederung einer ca. 27,8 ha großen Teilfläche des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die zukünftige Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für Wald	ca. 36,7 ha	-
Gewerbliche Baufläche	ca. 30 ha	ca. 66,7 ha
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; hier: Landschaftsschutzgebiet "L 02.01.01"	ca. 27,8 ha	-

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Bei dem erweiterungswilligen, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten, Gewerbe-

betrieb handelt es sich um einen SEVESO-Betrieb. Die einzelnen Betriebsbereiche mit Störfallanlagen befinden sich in ausreichenden Entfernung zur Ortslage Bierfeld und somit zu störempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen). Die entsprechenden Achtungsabstände werden eingehalten. Sicherheitsrisiken sind bisher nicht bekannt und auch die Erweiterung erfolgt in von der Ortslage abgewandten Richtungen.

Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung der Erweiterung des Gewerbebetriebes ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den störempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen) und dem geplanten Gewerbegebiet werden durch ausreichende Achtungsabstände und Auflagen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermieden. Dem trägt auch die Darstellung einer Fläche für Immissionsschutzvorkehrungen Rechnung.

Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und somit auch künftig nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplät-

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche zur planerischen Vorbereitung der Erweiterung eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Belange des sparsamen Umgangs mit Grund Boden

Der Bedarf der Erweiterung wurde dargelegt. Im Innenbereich liegende Flächenre-

serven sind nicht vorhanden, da es sich um einen Betrieb nach Seveso handelt, der nicht im Innenbereich realisiert werden kann.

Weitere Flächenpotenziale im Außenbereich im direkten Umfeld ohne forstwirtschaftliche Nutzung sind nicht vorhanden.

Die Begrenzung der Überbauung sowie Durchgrünungsmaßnahmen werden im Zuge der weiteren Detailplanung vorgenommen und erhalten die Bodenfunktionen insofern, als dass keine dauerhafte Schädigung des Bodens im gesamten Geltungsbereich zu erwarten ist bzw. diese minimiert wird.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes

Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich zum großen Teil um ehemals als Niederwald genutzte, im Zuge der forstlichen Bearbeitung mittlerweile in Hochwald umgewandelte, einschichtige Eichenwälder und damit um Biotope mit höherer ökologischer Wertigkeit.

Biotope mit geringerer ökologischer Bedeutung sind die größtenteils bereits eingeschlagenen Fichtenbestände, die weitgehend mit Adlerfarnfluren bewachsenen Freiflächen und die Gebäude und Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes.

Die als Wald klassifizierten Gehölzbestände innerhalb des Betriebsgeländes werden voraussichtlich erhalten bleiben. Darüber hinaus darf von einer gleichförmigen Anordisolierte freistehende nung, d.h. Einzelgebäude, im geplanten Erweiterungsbereich ausgegangen werden, die in die bestehende Waldkulisse integriert werden können. Der reale Waldverlust liegt damit deutlich unterhalb der Größe der Teiländerung. Dennoch darf im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von einem erheblichen Ausgleichsbedarf gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgegangen werden.

Die Belange des Naturhaushaltes und insbesondere die der Habitatfunktionen und des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials können erst nach Abschluss des Untersuchungsprogrammes im weiteren Verfahren final beurteilt werden. Es darf jedoch angenommen werden, dass diese Funktionen im Zusammenhang der weitläufigen Waldflächen des Schwarzwälder Hochwaldes und durch die Integration der gewerblichen Erweiterungsbauten in die bestehende Waldkulisse weitgehend erhalten werden können.

In den nicht beanspruchten Privatwaldflächen im Umfeld bestehen zudem Aufwertungs- und Verbesserungspotenziale, so dass erhebliche Wirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch entsprechende (auch vorgezogene) Maßnahmen im Umfeld vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

Die konkreten artenschutzrechtlichen Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt, womit dann eine abschließende Einschätzung der Auswirkungen auf den Belang möglich ist.

Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die dargestellte Fläche für Wald um ca. 36,7 ha zugunsten einer gewerblichen Baufläche. Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen werden somit Waldflächen umgewandelt. Die tatsächlich umzuwandelnde Waldfläche wird auf Grundlage der konkreten Erweiterungsplanung definiert, da einzelne Teilflächen auch zukünftig als Waldflächen erhalten werden. Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der Teiländerung des FNP ist über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu befinden.

Gem. § 8 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Da ausschließlich Privatwald im Zugriff des Vorhabenträgers betroffen ist, besteht an der Betriebserweiterung zunächst ein hohes wirtschaftliches Interesse. Bei der Entscheidung, ob in der Abwägung des öffentlichen Interesses der Erhalt oder die Umwandlung des Waldes stärker gewichtet wird, sind die regionalen (und nationalen) wirtschaftlichpolitischen Erwägungen den gem. LWaldG besonders zu berücksichtigenden Schutzund Erholungsfunktionen gegenüberzustellen

Hier darf angeführt werden, dass durch eine dem Betriebsstandort vergleichbare Erschließung bei partiellem Erhalt von Teilflächen bzw. durch die Integration der geplanten Gebäude in die bestehende Waldkulisse Schutzfunktionen (Landschaftsbild, Immissionsschutz) weitgehend erhalten werden können. Aufgrund der erforderlichen Schutz-/ Sicherheitsabstände eines "Seveso-Betriebes" und der fehlenden Erschließung durch Wanderwege ist eine funktionale Bedeutung als Erholungswald nicht gegeben.

Die Belange des Naturhaushaltes können erst nach Abschluss des Untersuchungsprogrammes im weiteren Verfahren final beurteilt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Zusammenhang der weitläufigen umgebenden Waldflächen, des partiellen Erhalts und durch die Neubegründung von Waldflächen ein funktionaler Ausgleich möglich ist.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Verund Entsorgung

Das Plangebiet ist verkehrsgünstig in kurzer Entfernung zur L 365 und außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen. Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr durch die Erweiterung des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten, Gewerbebetriebes zunehmen wird. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann über die angrenzend bereits bestehenden Erschließungsstraße "Zum Maasberg" aufgenommen und im weiteren Verlauf über die L 365 abgeführt werden.

Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der angrenzend bestehenden Bebauung grundsätzlich vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten. Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bauoder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Erweiterung eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebes
- langfristige Sicherung eines bestehenden Gewerbestandortes
- Schaffung neuer Arbeitsplätze und Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Gemeinde Nonnweiler
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist größtenteils vorhanden
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Eine 27,8 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 02.01.01 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler". Zur Realisierung des Vorhabens wird daher parallel zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Fläche für Wald um ca. 36,7 ha. Die genaue Waldfläche, die in Anspruch genommen wird, wird erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegt die Erweiterung des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten und an den heutigen Standort

gebundenen Gewerbebetriebes, was der Steigerung der Wirtschaftsstruktur dient, als Belang des öffentlichen Interesses. Zudem werden der forstrechtliche und ökologische Ausgleich vorgenommen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Gemeinde Nonnweiler hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.

Anhang 1

Tabelle

Bisherige Fledermaus-Erfassung mit Ultraschall-Detektoren und Netzfängen

Die erste Detektorerfassungsphase mit sieben Detektoren über 3 Tage erfolgte vom 15.06. bis 18.06.2023. Die Standorte sind in der Abbildung gezeigt.

Erste Netzfang-Nacht war der 27.06.2023.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse des ersten, automatisierten Auswerte-Durchgangs; eine manuelle Auswertung und Plausibilitätsprüfung der Detektoraufnahmen steht noch aus.

Kommentierte Artenliste Fledermäuse (vorläufig) **Status** im Untersuchungsgebiet Quartier im Untersuchungsgebiet oder in der Nähe Quartier im Untersuchungsgebiet oder in der Nähe im hohen Maß wahrscheinlich Nahrungsgast oder Durchzügler OO potenzielles Vorkommen oder Vertreter eines sonargrafisch nicht differenzierbaren Artenpaars Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) **Rote Liste** Säugetiere Saarland Stand 2020 (HARBUSCH ET.AL. 2020) SL D Deutschland (MEINIG et al. 2020)

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten unzureichend/defizitär
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
i	gefährdete wandernde Tierart
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet

Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

besonders geschützt

§§ besonders geschützt und streng geschützt

Status		Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾	Vorkommen im UG		Rote Liste	
				SL	D	
-	Zwerg-FM Pipistrellus pipistrellus FFH-RL Anhang IV	 Gebäude- und Waldfledermaus wenig spezialisiert: besiedelt Städte, Dörfer, Wälder, trockene Felslandschaften und Flussauen; in agrarisch geprägten Landschaften meist im Siedlungsbereich Quartiere in Hohlräumen aller Art, gerne hinter Hausverkleidungen und Dachziegeln Woche Winterquartiere meist in Felsspalten, Höhlen und Stollen, aber auch in Mauerspalten von Gewölbekellern und Brücken 	Anteil im Detektor ~47% in der Regel die häufigste und sehr sicher im Detektor nachzuweisende Art, oft mit bis zu 90% vertreten ein Großteil der "Pipistrelloiden Rufe", v.a. der mittelhohen bis tiefen Frequenzlage können der Art zugeordnet werden Wochenstubenquartiere im UR und dessen gesamte Befliegung sind hinreichend sicher	*	*	§§
•	Rauhaut-FM Pipistrellus nathusii FFH-RL Anhang IV	 typische "Wald- o. Baumfledermaus" Fernwanderer; die bei uns überwinternden Tiere, stammen aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittelrussland 	 Anteil im Detektor 1 % aufgrund der Nachweishäufigkeit und der Habitatpräferenz sind Zwischenquartiere im UR wahrscheinlich; Wochenstuben sind bei 	*	*	§§

Status	Art FM = Fledermaus	Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾	Vorkommen im UG		ote ste	§
				SL	D	
		Lebensräume sind v.a. abwechslungsreiche Wälder mit stehendem Wasser; seltener im Siedlungsbereich Wochenstuben im Tiefland bis 200 m ü. NN Schwerpunkt-Jagdgebiete sind Auenwälder, aber auch Streuobstwiesen und insektenreiche Parks werden genutzt; jagt auch um Straßenlaternen Winterquartiere in Felsspalten, Mauerrissen, Höhlen, Baumhöhlen und Holzstapeln	uns bekannt, aber sehr selten; sie liegen v.a. im Osten • höhere Anteile im Frühjahr und Herbst erwartbar; deuten dann auf Wanderbewegung hin ein Teil der "Pipistrelloiden Rufe", v.a. der tiefen Frequenzlage können der Art zugeordnet werden			
Q	Mücken-FM Pipistrellus pygmaeus FFH-RL Anhang IV	Eher Waldfledermaus, Niederungen und Gewässer aller Größenordnungen, insbesondere Altarme mit höhlenreichen Altholzbeständen Spaltenquartiere, an Bäumen und Gebäuden oder in Fledermauskästen ausgeprägte Quartiertreue	 Anteil im Detektor 1,0 % im Sonargramm sehr sicher zu bestimmende Art mit allerdings sehr geringem Anteil "hohe Pipistrelloide Rufe" können zum Teil der Art zugeordnet werden aufgrund der Habitat- präferenz sind Wochen- stuben im Ostteil des UR und dessen gesamte Befliegung hinreichend wahrscheinlich 	R	*	\$\$
	Braunes Langohr Plecotus auritus FFH-RL Anhang IV	 Eher Waldfledermaus- Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen und Nistkästen im Wald, aber auch in Gebäuden; dort gerne versteckt im Dachbereich Jagdhabitate in reich strukturierten Wäldern, an Waldrändern, über Weideflächen, daneben auch im Siedlungsbereich Überwinterung meist in unterirdischen Hohlräumen wie Kellern, Höhlen oder Stollen, selten in frostfreien Baumhöhlen mit Wanddicken > 10 cm 	 Anteil im Detektor 2,0% Aufgrund der leisen Rufe in Detektorerfassungen oft unterrepräsentiert Im Detektor nicht zweifelsfrei vom Grauen Langohr trennbar; die Prozentzahl kann daher auch für die Gattung Plecotus gelten Aufgrund der Habitatpräferenz ist das Braune Langohr die wahrscheinliche Art über Netzfang nachgewiesen 	G	3	\$\$
•	Große Bart- oder Brandt- FM Myotis brandtii FFH-RL Anhang IV	 Eher Waldfledermaus im Sommer überwiegend in Spaltenquartieren von Bäumen und in Nistkästen Jagdhabitate bevorzugt an Wald- rändern und auf Lichtungen, oft in Gewässernähe 	 Anteil im Detektor 3% sonargrafisch von der Kleinen Bartfledermaus nicht zweifelsfrei differenzierbar; die Prozentzahl gilt für beide Arten aufgrund der Habitatpräferenz die wahrscheinlichere Art 	G	*	§§
•	Kleine Bart-FM Myotis mystacinus FFH-RL Anhang IV	Eher Gebäudefledermaus besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere an Gebäuden	Anteil im Detektor 3% sonargrafisch von der Kleinen Bartfledermaus	*	*	§§

Status	Art FM = Fledermaus	Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾	Vorkommen im UG	Rote Liste		§
				SL	D	
		 Jagdgebiete in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern hohe Ansprüche an Quartiere und an naturnahe, kleingekammerte Jagdlebensräume 	nicht zweifelsfrei differenzierbar; die Prozentzahl gilt für beide Arten aufgrund der Habitatpräferenz und des Gefährdungsgrads v.a.im Osten des UR hinreichend sicher			
00	Großes Mausohr Myotis myotis FFH-RL Anhang II + IV	 zur Jungenaufzucht typische "Gebäudefledermaus" Wochenstuben-Quartiere fast durchweg in warmen Dachstühlen, Paarungs- und Männchen- Quartiere im Wald Jagdreviere häufig in 3 - 8 km Entfernung von den Wochenstuben, teilweise bis 15 km jagt vor allem Laufkäfer am Boden in nicht zu trockenen, lichtenWäldern, Streuobstwiesen; auch in Ackerlandschaft mit vielen 	 Anteil im Detektor 10% relativ sichere Detektorauswertung Aktivität in allen unterwuchsarmen Waldbereichen, die Bodenjagd auf Laufkäfer begünstigen 	3	*	§§
	Bechstein-FM Myotis bechsteinii FFH-RL Anhang II + IV	 typische "Waldfledermaus" Laub- und Mischwälder (Schwerpunkt Eichen-Hainbuchenwälder) mit hohem Baumhöhlenanteil, Streuobstwiesen, unbeleuchtete (!) Obstgärten, unbeleuchtete Parkanlagen Sommerquartiere in Baumhöhlen im Wald (meist alte Eichen) und teilweise auch in Streuobstwiesen, in Bereichen mit hohem natürlichen Höhlenangebot (aber auch nur dort!) regelmäßig auch in Vogelnist- und Fledermauskästen, nur ausnahmsweise in Gebäuden zur Fortpflanzungszeit mit kleinem Aktionsradius von üblicherweise nur wenigen hundert Metern, innerhalb dessen häufig die Höhlen gewechselt werden; auch außerhalb der Fortpflanzungszeit mit kleinem Aktionsradius um die Quartiere (nur selten > 2 km) teilweise unterirdisch überwinternd, z.B. in Felshöhlen, Überwinterung aber wahrscheinlich überwiegend in Baumhöhlen 	Anteil im Detektor 1 % Aufgrund der sehr leisen Rufe im Detektor oft unterrepräsentiert bis fehlend Hinsichtlich der Habitatstruktur ist die Art hier hochwahrscheinlich Detektor-Hinweise über Netzfang bestätigt	2	2	§§
O	Fransen-FM Myotis nattereri FFH-RL Anhang IV	 Waldfledermaus Sommerquartiere überwiegend in Baumhöhlen und sehr gerne auch in Nistkästen; nur gelegentlich an Gebäuden Wochenstubenquartiere werden sehr häufig gewechselt 	 Anteil im Detektor 0,5% Sonargrafisch hinreichende Verdachtsmomente aufgrund sehr hoher Ruffrequenzen über die Auswertung weiterer Aufzeichnungen 	G	*	§§

Status	Art FM = Fledermaus	Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾	Vorkommen im UG	Rote Liste		§
				SL	D	
		jagt im niedrigen Schwirrflug, oftmals auch durch Rütteln auf der Stelle und Ablesen vom Substrat	wird der Nachweis vermutlichsicher			
00	Breitflügel-FM Eptesicus serotinus FFH-RL Anhang IV	 typische "Hausfledermaus" Sommerquartiere in engen Hohlräumen von Dächern, z.B. unter Firstziegeln, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwände oder in der Hohlschicht von Außenwänden, in Zwischendecken oder in Rolladenkästen baumbestandene Stadtgebiete, ländliche Siedlungen und durch Gehölze stark gegliederte freie Landschaft als bevorzugte Jagdhabitate Winterquartiere v.a. in frostfreien, tiefen Höhlenspalten, sie können aber auch in denselben Gebäuden wie die Sommerhangplätze sein 	 Anteil im Detektor ~5% aufgrund der Quartierpräferenz zur Zeit als Nahrungsgast zu beurteilen einige Individuen können in der nicht artspezifischen Zuordnung "Nyctaloide Rufe" sublimiert sein 	G	3	§§
	Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri FFH-RL Anhang IV	 typische "Waldfledermaus" Quartiere größtenteils in Bäumen (z.B. Spechthöhlen, Astlöcher und Ausfaulungen) bevorzugt; auch in Nistkästen schneller Freiluftjäger, der überwiegend unter oder über dem Kronendach von Wäldern jagt, über Schonungen und Gewässern; entlang von Geländestrukturen und über Waldwegen wird er regelmäßig tiefer fliegend angetroffen; tiefer in der Nacht oft um Straßenlampen an den Rändern zu insektenreichen Habitaten Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen, nur selten an Gebäuden 	Anteil im Detektor 0,25 % Über Netzfang nachgewiesen einige Individuen können in der nicht artspezifischen Zuordnung Gattung Nyctalus" oder "Nyctaloide Rufe" sublimiert sein	2	D	<i>\$</i>
	Pipistrelloide Rufe		 Anteil im Detektor 11,5 % In der Regel der Gattung Pipistrellus, und hier anteilig den Arten Zwerg-, Rauhaut und Mücken-FM zuordenbar 			
	Myotis-Rufe	•	 Anteil im Detektor 1,3 % In der statistischen Auswertung der Gattung Myotis zugeordnet 			
	Nyctaloide Rufe		Anteil im Detektor 0,5 % In der Regel den Gattungen Nyctalus und Eptesicus zuordenbar, aber auch Zwerg-FM können je nach Jagdsituation relativ tiefe, konstantfrequente Rufe äußern			

Status	Art FM = Fledermaus	Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾	Vorkommen im UG	Rote Liste		§
				SL	D	
	FM allgemein		 Anteil im Detektor 16,0 % Unvollständige, maskierte oder verfälschte Rufe, denen keine hinreichend sicheren Bestimmungsparameter zuordenbar sind 			
			 in der akustischen Kontrolle aber eindeutig als FM erkennbar 			

nach Braun & Dieterlen (2003 - 2005), Dietz & Kiefer (2014), Dietz et al. (2016), Görner & Hackethal (1987), König & Wissing (2007) und eigenen Beobachtungen des Artbearbeiters

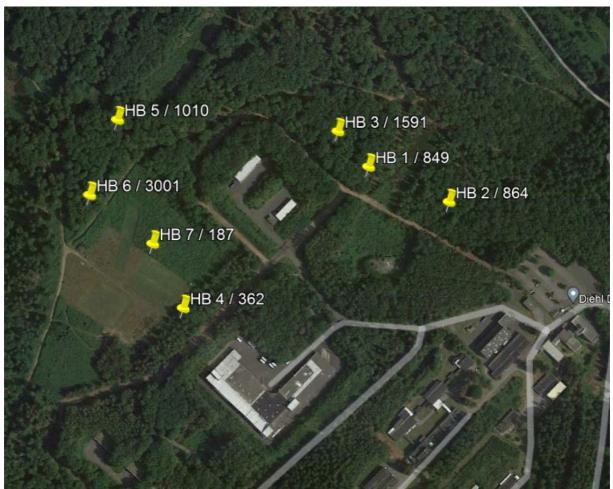


Abb. 1: Fledermaus-Erfassung über Horchboxen (stationäre Aufzeichnung von Ultraschall-Rufen)

HB 1-7 = Standorte der Horchboxen; / XYZ – aufgezeichnete Kontakte über 3 Nächte als Maß der räumlichen Aktivitätsdichte